

Große Kreisstadt Ravensburg

Handlungskonzept Mobilfunk

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ravensburg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom XX.XX.2011 beschlossen:

Präambel

Der Ausbau der Mobilfunknetze hat seit einigen Jahren Besorgnisse wegen möglicher Gesundheitsrisiken der Mobilfunkimmissionen ausgelöst. Die Stadt Ravensburg möchte diesen Besorgnissen Rechnung tragen und ihre Handlungsmöglichkeiten zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen – an einer minimierten Immissionsbelastung einerseits und einer flächendeckend gewährleisteten Mobilfunkversorgung andererseits – bestmöglich nutzen.

Bereits im Jahr 2005 hat die Stadt Ravensburg einen „Runden Tisch Mobilfunk“ eingerichtet, um Standorte von Mobilfunkbasisstationen im Dialog mit den Mobilfunknetzbetreibern und sachkundigen Bürgern zu bestimmen. Das Dialogverfahren am Runden Tisch war insgesamt erfolgreich, wurde aber durch grundlegende Meinungsverschiedenheiten erschwert.

Trotz der Schwierigkeiten hält die Stadt Ravensburg am Runden Tisch fest. Die Alternative einer gemeindeweiten Standortsteuerung durch Bauleitplanung wurde geprüft. Sie hat sich angesichts technischer und rechtlicher Hürden als nicht machbar erwiesen. Der Runde Tisch soll daher fortgeführt, aber durch die Verabschiedung eines Handlungskonzepts auf eine verbesserte Grundlage gestellt werden.

Das Handlungskonzept baut auf der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom 9.07.2001, der Selbstverpflichtungserklärung der Mobilfunknetzbetreiber vom 5.12.2001 sowie der gemeinsamen Erklärung der Mobilfunknetzbetreiber und der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg vom 15.11.2004 auf. Es soll die Ziele der Stadt Ravensburg beim Ausbau der Mobilfunknetze bestimmen und Rahmenvorgaben für das Verfahren am Runden Tisch setzen. Darüber hinaus kann das Handlungskonzept Grundlage für die Prüfung anlassbezogener Maßnahmen der Bauleitplanung sein.

§ 1 Grundlegende Zielsetzung

(1) Bei dem Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze verfolgt die Stadt Ravensburg das Ziel, an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch Mobilfunkimmissionen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer flächendeckenden und effizienten Versorgung des Stadtgebiets mit Mobilfunkleistungen zu gewährleisten. Den Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Erscheinungsbildes von Straßen, Plätzen und Bauwerken soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Zielsetzung soll am Runden Tisch Mobilfunk umgesetzt werden.

(3) Der Prozess soll transparent und bürgernah gestaltet werden.

§ 2 Immissionsminimierung

Die Immissionen durch Mobilfunksendeanlagen an den OMEN sollen reduziert werden, soweit dadurch die Immissionen durch Mobilfunktelefone nicht über die Maßen gesteigert wird. Nach Möglichkeit sollen sowohl lokal auftretende Immissionsspitzen als auch die mittleren flächenbezogenen Immissionen abgesenkt werden.

§ 3 Orte mit empfindlicher Nutzung

OMEN sind Wohnungen in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sowie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, öffentliche Spielplätze und ähnliche Einrichtungen. Die Schutzwürdigkeit richtet sich primär nach Festsetzungen in Bebauungsplänen, im Übrigen nach der tatsächlichen Nutzung.

§ 4 Versorgung mit Mobilfunkleistungen

(1) Die Versorgung mit Mobilfunkleistungen umfasst die Verfügbarkeit der Leistungen in der Fläche sowie eine ausreichende Kapazität. Mobilfunkleistungen sind Sprachverkehr und Datenverbindungen mit den aktuellen oder für die nahe Zukunft anvisierten Datenraten.

(2) Eine flächendeckende Versorgung ist gegeben, wenn mobiles Telefonieren und die Nutzung von Datendiensten im gesamten Stadtgebiet in den Netzen aller Netzbetreiber unter freiem Himmel und grundsätzlich auch in Gebäuden möglich ist. Ausgenommen sind Räume unterhalb der Erdoberfläche.

(3) Die Netzversorgung ist effizient, soweit die Maßnahmen zur Immissionsminimierung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen.

§ 5 Alternativenprüfung

(1) Vor der Errichtung eines neuen Mobilfunkstandorts wird zur Immissionsminimierung an den OMEN eine Alternativenprüfung durchgeführt. Folgende Möglichkeiten kommen insbesondere in Betracht:

- Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen an hohen Standorten;
- Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen im Außenbereich;
- Netzversorgung durch Mobilfunksendeanlagen in Gebieten des Innenbereichs, die nicht ihrerseits besonders schutzwürdig sind;
- Vermeidung von Sichtbeziehungen zwischen OMEN und Mobilfunksendeanlagen;
- Ausnutzung des Nahbereichsschattens;
- Verwirklichung der Mobilfunksendeanlagen an einem bereits bestehenden, günstigen Versorgungsstandort (Standortkonzentration, Site-Sharing), soweit dadurch nicht unerwünschte Immissionskonzentrationen hervorgerufen werden;
- soweit durch die Standortkonzentration unerwünschte Immissionskonzentrationen erzeugt würden: Verwirklichung in angemessenem Abstand zu bestehenden Mobilfunksendeanlagen (Entzerrung).

(2) Absatz 1 gilt im Einzelfall bei der Änderung bestehender Standorte entsprechend, wenn

- a) ein bestehender Standort um einen neuen Funkdienst erweitert wird;
 - b) ein bestehender Standort um Sendeanlagen eines anderen Betreibers erweitert wird;
 - c) das Baudezernat am Runden Tisch eine Empfehlung für den betreffenden Standort unter Auflagen ausgesprochen hat und die Änderung von diesen Auflagen abweicht oder
 - d) das Baudezernat dies in der nach § 7 Abs. 5 zu erlassenden Geschäftsordnung vorsieht.
- (3) Prinzipiell mögliche Alternativen sind auf Verfügbarkeit, funktechnische Eignung, rechtliche Machbarkeit, Immissionswirkung und wirtschaftliche Zumutbarkeit zu prüfen. Unter mehreren geeigneten Alternativen ist diejenige zu wählen, die der Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 am besten gerecht wird.

§ 6 Referenzwerte

- (1) Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der Alternativen können Immissionsprognosen erstellt werden. Die Ergebnisse sollen anhand der Grenzwerte nach Anhang 1 der 26. BImSchV und anhand der Vorsorgewerte nach Anhang 1 Nr. 6 der Schweizer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (Stand vom 1. September 2009) dargestellt werden. Wird das einschlägige Recht – insbesondere auf Grund technischer Neuerungen – fortgeschrieben, ist die aktuelle Fassung anzuwenden.
- (2) Der Vergleich mit den Vorsorgewerten der NISV dient nur der Information und Kommunikation. Eine Überschreitung ist zulässig. Eine möglichst weitgehende Unterschreitung ist anzustreben.

§ 7 Umsetzung durch den Runden Tisch Mobilfunk

- (1) Die Umsetzung dieses Handlungskonzepts erfolgt am Runden Tisch Mobilfunk. Kernaufgabe des Runden Tisches ist die Standortabstimmung nach § 8. Daneben können auch sonstige Maßnahmen zur Immissionsminimierung erörtert werden.
- (2) Am Runden Tisch sollen die Stadtverwaltung (Baudezernat), der Gemeinderat (Fraktionsbeauftragte) und die Mobilfunknetzbetreiber vertreten sein. Sachkundige Einwohner der Stadt Ravensburg, insbesondere aus dem Arbeitskreis Mobilfunk, sollen beratend hinzugezogen werden. Die Vertreter des Arbeitskreises Mobilfunk werden von diesem benannt. Weitere

Vertreter aus der Bürgerschaft können durch den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss als sachkundige Einwohner bestellt werden. Die sachkundigen Einwohner haben prinzipiell die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mobilfunknetzbetreiber, sofern sich nicht aus der Antragstellerposition der Mobilfunknetzbetreiber Besonderheiten ergeben.

(3) Die Leitung des Runden Tisches liegt bei der Stadtverwaltung (zust. Bürgermeister/in). Sie kann zur Unterstützung externe Berater heranziehen. Die Auswahl der Berater obliegt der Stadtverwaltung.

(4) Der Runde Tisch soll in regelmäßigen Abständen tagen; die Sitzungsintervalle sind so zu bemessen, dass über eingehende Standortanfragen binnen angemessener Frist entschieden werden kann.

(5) Zur Regelung weiterer Einzelheiten erlässt das Baudezernat eine Geschäftsordnung.

§ 8 Verfahren der Standortabstimmung

(1) Die Alternativenprüfung nach § 5 erfolgt in dem nachstehenden Verfahren.

(2) Hat ein Mobilfunknetzbetreiber Bedarf für die Errichtung eines Mobilfunkstandorts oder die Änderung eines Mobilfunkstandorts i. S. d. § 5 Absatz 2, teilt er dies dem Bauordnungsamt mit (Standortanfrage). Dabei benennt er das Gebiet, in dem Standorte grundsätzlich möglich sind (Suchkreis), und nennt nach Möglichkeit bereits den bevorzugten Standort sowie die aus seiner Sicht in Betracht kommenden Alternativen.

(3) Die Standortanfrage soll in der nächsten Sitzung des Runden Tisches erstmals behandelt werden. Die Teilnehmer des Runden Tisches können Standortalternativen vorschlagen. Aus dem Kreis der Alternativvorschläge werden diejenigen Alternativen ausgeschieden, die mangels Verfügbarkeit, funktechnischer Eignung, aus Rechtsgründen oder sonstigen Gründen definitiv nicht machbar sind.

(4) Verbleiben mehrere machbare Alternativen, wird eine nähere Prüfung vorgenommen. Dazu können Immissionsprognosen nach § 6 durchgeführt werden. Die Prüfung ist prinzipiell bis zur nächsten Sitzung des Runden Tisches abzuschließen.

(5) Nach Vorliegen der Prüfergebnisse werden die Alternativen am Runden Tisch erörtert. Auf Grundlage der Erörterungsergebnisse gibt das Baudezernat eine Standortempfehlung ab.

(6) Der Mobilfunknetzbetreiber teilt dem Baudezernat binnen einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist mit, ob er die Standortempfehlung umsetzt. Folgt der Mobilfunknetz-

betreiber der Standortempfehlung, unterstützt die Stadt die Verwirklichung des Standorts im Rahmen des geltenden Rechts. Weicht der Mobilfunknetzbetreiber von der Standortempfehlung ab, richtet sich die Standortverwirklichung nach den geltenden rechtlichen Vorgaben. Die Stadtverwaltung kann die Einleitung planungsrechtlicher Schritte prüfen.

§ 9 Information der Öffentlichkeit, Datenschutz

- (1) Das Baudezernat informiert die Öffentlichkeit zeitnah und in verständlicher Form über die am Runden Tisch erzielten Ergebnisse.
- (2) Die Vorgaben des Datenschutzrechts sind zu beachten.
- (3) Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5 zu regeln.

Begründung

zu § 1

§ 1 definiert die grundlegende Zielsetzung der Stadt Ravensburg beim Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze. Da es sich um eine städtebauliche Planung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauGB handelt, müssen die bauplanungsrechtlichen Anforderungen beachtet werden. Die Beschränkung der Immissionsminimierung auf Orte mit empfindlicher Nutzung trägt dem notwendigen Flächenbezug Rechnung, ohne den es an der städtebaulichen Rechtfertigung mangeln würde (§ 1 Abs. 1, 3 BauGB). Der Vorbehalt der flächendeckenden und effizienten Netzversorgung ist dem Abwägungsgebot geschuldet (§§ 1 Abs. 7, 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. d BauGB).

zu § 2

§ 2 konkretisiert den Begriff der Immissionsminimierung. Es wird in Rechnung gestellt, dass sich die Handyimmissionen erhöhen können, wenn die Anlagenimmissionen abgesenkt werden. Die Immissionen der Mobilfunktelefone soll nicht „über die Maßen gesteigert“ werden. Damit wird ein gewisser Vorrang der Minimierung der Anlagenimmissionen zum Ausdruck gebracht. Zwar ist die Belastung durch Handyimmissionen typischer Weise intensiver als die Belastung durch Anlagenimmissionen. Allerdings sind die Bürger den Anlagenimmissionen dauerhaft und unfreiwillig ausgesetzt. Die Belastung durch Handyimmissionen erfolgt dagegen nur vorübergehend und – zumindest bei vielen Handybenutzern – auf freiwilliger Basis.

zu § 3

§ 3 definiert den Begriff der „Orte mit empfindlicher Nutzung“. Die Bestimmung ist angelehnt an § 4 der 26. BImSchV, der Vorsorgeanforderungen bei Niederfrequenzanlagen regelt. Erfasst werden Wohnungen in Gebieten, die hauptsächlich dem Wohnen dienen, sowie bestimmte sonstige besonders schutzwürdige Nutzungen.

zu § 4

§ 4 bestimmt, was die Stadt Ravensburg unter flächendeckender und effizienter Versorgung mit Mobilfunkleistungen versteht. Absatz 1 stellt klar, dass Netzversorgung die Verfügbarkeit der Leistung in der Fläche, aber auch Kapazitätsanforderungen umfasst und dass neben Sprach- auch Datenverbindungen erfasst werden. Absatz 2 konkretisiert den Begriff der Flächendeckung. Absatz 3 präzisiert, was unter effizienter Netzversorgung zu verstehen ist.

zu § 5

§ 5 sieht zur Verwirklichung der in §§ 1 bis 4 definierten Ziele eine Alternativenprüfung vor. Es soll die Lösung gefunden werden, die der Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 am besten gerecht wird. Zum Vorgehen bei der Alternativenprüfung wird ein Katalog möglicher Ansätze aufgelistet. Der Katalog ist nicht abschließend, sondern rezeptionsoffen für neue Möglichkeiten der Immissionsminimierung.

zu § 6

Zur fundierten Beurteilung der Alternativen können Immissionsprognosen hilfreich sein. Die Prognoseergebnisse sollen anhand der Grenzwerte der 26. BImSchV sowie der Vorsorgewerte der Schweizer Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV) dargestellt werden. Die Verweisung ist dynamisch gefasst, so dass Gesetzesänderungen automatisch aufgenommen werden. In § 6 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Darstellung anhand der Schweizer Vorsorgewerte nur der Information dient. Einerseits ist eine Überschreitung zulässig. Andererseits ändert die Orientierung an den Schweizer Vorsorgewerten nichts daran, dass eine möglichst weitgehende Immissionsminimierung angestrebt wird.

zu § 7

§ 7 Abs. 1 bestimmt die Umsetzung des Handlungskonzepts am Runden Tisch Mobilfunk. § 7 Abs. 2 regelt die Zusammensetzung des Runden Tisches mit Blick auf dessen Funktion, einen Dialog zu organisieren. Auf Seiten der Stadt sind Verwaltung (Baudezernat) und der Gemeinderat vertreten. Das Baudezernat trägt die Verantwortung für die Beachtung des Baurechts und bringt vertiefte Fachkenntnis mit. Die Vertreter des Gemeinderats repräsentieren gemäß der Gemeindeordnung die Bürgerinnen und Bürger (§ 24 Abs. 1 S. 1 GemO). Durch die beratende Beteiligung sachkundiger Bürger wird die Bürgernähe entsprechend dem Konzept der Gemeindeordnung noch verstärkt (§ 33 Abs. 3 GemO). Einzelheiten der Zusammensetzung sind der Geschäftsordnung vorbehalten. § 7 Abs. 3 weist die Leitung des Runden Tisches der Stadtverwaltung (zust. Bürgermeister/in) zu. § 7 Abs. 4 gibt einen groben Rahmen für die Sitzungsintervalle vor. § 7 Abs. 5 beauftragt das Baudezernat mit dem Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten.

zu § 8

§ 8 regelt die Grundzüge des Verfahrens zur Umsetzung der Alternativenprüfung nach § 5. Das Verfahren beginnt mit der Übermittlung einer Standortanfrage und eines Suchkreises durch einen Mobilfunknetzbetreiber an das Bauordnungsamt (§ 8 Abs. 2). Die Standortanfrage soll in der nächsten Sitzung des Runden Tisches erstmals behandelt werden. Am Runden Tisch können Standortalternativen vorgeschlagen werden. Definitiv nicht machbare Alternativen werden aus Gründen der Effizienz vorab ausgeschieden (§ 8 Abs. 3). Verbleiben mehrere machbarer Alternativen, wird eine nähere Prüfung durchgeführt. Oftmals werden hierzu Immissionsprognosen erforderlich sein. Die Prüfung soll bis zur nächsten Sitzung des Runden Tisches abgeschlossen sein (§ 8 Abs. 4). Sobald die Prüfergebnisse vorliegen, werden die Alternativen am Runden Tisch erörtert, bevor das Baudezernat eine Standortempfehlung abgibt (§ 8 Abs. 5). Der Mobilfunknetzbetreiber informiert die Stadt binnen angemessener Frist, ob er der Standortempfehlung folgt. Bejahendenfalls verpflichtet sich die Stadt zur Unterstützung der Standortverwirklichung. Entscheidet sich der Mobilfunknetzbetreiber für einen anderen Standort, gelten die rechtlichen Vorgaben. Insoweit kann die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen die Einleitung planungsrechtlicher Schritte prüfen (§ 8 Abs. 6).

zu § 9

§ 9 regelt die Informationspolitik des Runden Tisches. § 9 Abs. 1 enthält ein Transparenzprinzip. Die Öffentlichkeit soll zeitnah und in verständlicher Form über die Ergebnisse des Runden Tisches informiert werden. Zuständig ist das Baudezernat. § 9 Abs. 2 stellt klar, dass die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten sind. Die Einzelheiten sind gemäß § 9 Abs. 3 in der Geschäftsordnung des Runden Tisches zu regeln.

Ravensburg, den XX.XX.2011

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister